

An den Landrat

Glarus, 22. März 2022

Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbaches vom Mittelstafel der Bächialp bis zum Brunnenberg

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Technischen Betriebe Glarus (TBG) betreiben am Luchsingerbach (am Oberlauf Bächibach oder Bösbächibach genannt) in Luchsingen seit 1943 zwischen dem Brunnenberg und dem Dorf Luchsingen ein Kraftwerk mit einer Nutzhöhe von 510 Metern und einer Leistung von 3,5 Megawatt (MW, ab 2023 voraussichtlich 5,8 MW). Die Konzession endet 2023. Der Landrat erneuerte am 8. November 2017 die Konzession (LRB § 362/2018). Am 14. September 2018 genehmigte der Bundesrat die Schutz- und Nutzungsplanung (SNP). Die erneuerte Konzession ist rechtskräftig und endet am 26. August 2103.

Am 5. April 2016 bzw. am 21. Januar 2020 reichten die TBG ein Gesuch für ein neues Kraftwerk zwischen dem Mittelstafel der Bächialp (1381 m ü. M.) und dem Brunnenberg (1095 m ü. M.) ein. Das erste Gesuch vom 5. April 2016 sah zwei Stufen vom Tierbrunnen zum Mittelstafel und vom Mittelstafel zum Brunnenberg vor. Dieses Gesuch wurde den kantonalen Verwaltungsstellen, dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie dem Bundesamt für Energie (BFE) zur Stellungnahme unterbreitet. Aufgrund der Rückmeldungen wurde das Kraftwerkprojekt der oberen Stufe nicht mehr weiterbearbeitet. Das Gesuch für das Kraftwerk der unteren Stufe wurde ergänzt und am 21. Januar 2020 als Konzessionsgesuch nochmals eingereicht. Es ist ein Antrag auf eine SNP enthalten. Als Ausgleichsmassnahme wird die zweite Etappe der Renaturierung Brunnenrai in Nidfurn vorgeschlagen. Für diese Massnahmen wurde im Jahre 2019 ein Baugesuch eingereicht und bewilligt. Die erste Etappe wurde ab August 2020 gebaut.

Das Mitwirkungsverfahren im Zusammenhang mit dem neuen Kraftwerkprojekt wurde im Oktober 2020 durchgeführt. Zudem stellte das BAFU im November 2021 einen ergänzenden Mitbericht zu.

Als Folge des Mitwirkungsverfahrens und des Mitberichts des BAFU verzichtete der Gesuchsteller in einem Brief vom 29. November 2021 auf das Staubecken Mittelstafel und stellte dies mit abgeänderten Plänen und Berichten dar. Die angepassten Pläne und Berichte wurden am 22. Februar 2022 dem Regierungsrat eingereicht.

2. Verfahren

Das Vorhaben ist aufgrund seiner Maschinenleistung (2,33 MW) nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt.

Die Abteilung Umweltschutz und Energie hat das Konzessionsgesuch im März 2017 und im März 2020 den kantonalen Amtsstellen zur Prüfung weitergeleitet.

Es liegen folgende Mitberichte vor:

- Abteilung Jagd und Fischerei; 24. April 2017 / 25. März 2020
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation; 24. April 2017 / 20. Februar 2020
- Abteilung Wald und Naturgefahren, Fachstelle Naturgefahren; 23. März 2017
- Abteilung Landwirtschaft; 28. April 2017
- Abteilung Wald und Naturgefahren; 10. Januar 2018 / 24. Juni 2020
- Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission; 22. Januar 2018 / 17. August 2020
- Abteilung Tiefbau, Wanderwege; 10. Mai 2017
- Abteilung Tiefbau, Talsperrensicherheit; 24. April 2020
- BAFU; 1. April 2019 / 15. November 2021
- BFE; 4. Mai 2018
- Gemeinde Glarus Süd; 31. März 2016

Die Abteilung Tiefbau weist darauf hin, dass aus Sicht des Hochwasserschutzes der Konzessionserteilung nichts entgegensteht und dass beim Bau eines Speicherbeckens die Vorgaben betreffend Talsperrensicherheit eingehalten werden müssen. Die Abteilung Wald und Naturgefahren macht keine Einwände gegen das Projekt geltend, weist aber auf die Pflicht für ein Rodungsgesuch für die Druckleitung hin. Die Abteilung Landwirtschaft bemerkt, dass die Tränkemöglichkeiten für das Vieh am Bach gewährleistet werden müssen. Zudem muss die Stromversorgung der beiden Alpstafel verbessert werden und der Zustand der Strasse zum Mittelstafel darf sich nicht verschlechtern. Die Abteilung Jagd und Fischerei schlägt zusätzliche Abklärungen zum Fischbestand und zu den Auswirkungen der Bauphase auf den Brutvogelbestand vor. Die Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation verlangt, dass das Becken Mittelstafel in der kommunalen Zonenplanung ausgeschieden wird. Die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission fordert, dass der Wasserspeicher in der Wandersaison gefüllt bleibt, um die Landschaft nicht zu beeinträchtigen. Zudem seien angemessene Ausgleichsmassnahmen für die geplanten Beeinträchtigungen vorzusehen. Die Natur- und Heimatschutzkommission ist in der zweiten Stellungnahme der Meinung, dass für die Stufe Mittelstafel eine Konzession erteilt werden kann, falls der (ursprünglich vorgesehene) Speicher während der Wandersaison zumindest tagsüber voll ist und der Baumbestand entlang der Druckleitung wo immer möglich geschont wird.

Das BAFU fordert in seiner Stellungnahme zusätzliche hydrogeologische Untersuchungen. Bei der Fassung Mittelstafel seien zumindest 10 Sekundenliter Restwasser abzugeben, das Staubecken könne nicht als Ausgleichsmassnahme anerkannt werden, der SNP-Perimeter sei klar zu definieren sowie auszuschneiden und die Auswirkungen auf Schwall/Sunk und Geschiebehaushalt seien klar zu bezeichnen. Die Gemeinde Glarus Süd äussert ihr grundsätzliches Einverständnis zum geplanten Kraftwerk. Das BFE begrüsst die Konzessionserteilung, weist auf die einzuhaltenden Sicherheitsaspekte wie Schwallwasser bei Notabschaltungen hin und verlangt, dass die Auflagen die Ausnützung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren dürfen.

Der verlangte hydrogeologische Bericht wurde erarbeitet (15. Januar 2020). Auch ein Rodungsgesuch liegt vor. Die Auswirkungen der Baustelle auf die Vögel wurde geprüft (Bericht 5. Juni 2020) und die Vorarbeiten für die raumplanerische Berücksichtigung des Ausgleichsbeckens Mittelstafel wurden von der Gemeinde vorgenommen. Die Untersuchung zum Fischbestand beim Mittelstafel wurden im Sommer 2020 ausgeführt.

Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 9. Oktober 2020 bis zum 8. November 2020 durchgeführt. Es gingen Eingaben des Fischereiverbandes und des WWF ein. Beide Verbände verlangen, den Bächibach ungeschmälerert zu erhalten bzw. dass auf das Kraftwerk zu verzichten sei. Sie fordern im Falle einer Umsetzung des Projekts unter anderem, dass eine Rodungsbewilligung auch für das Trasse der Druckleitung einzuholen und die Restwassermenge neu zu bestimmen sei. Es sei auf ein Staubecken zu verzichten. Es seien zudem Ersatzmassnahmen gemäss der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zu erbringen, die Ersatzmassnahmen seien in der Konzession festzuhalten. Die Konzession sei auf 40 Jahre zu befristen und in der Konzession seien Rückbauvorgaben aufzunehmen. Der Fischereiverband fordert, im neuen Becken Mittelstafel solle sich ein Fischbestand etablieren können, die Fische sollen unbeschadet aus dem Becken in den Unterlauf und den Oberlauf wandern können und nicht in die Druckleitung geschwemmt werden.

Im Mitbericht des BAFU vom 15. November 2021 wird darauf hingewiesen, dass der SNP-Perimeter klar ausgedehnt werden muss, dass auf Injektionen beim Bau der Staumauer zu verzichten sei und dass für Bauten im Grundwasser im Bereich des Beckens Bewilligungen erteilt werden müssen.

Als Folge des Mitwirkungsverfahrens verzichtet der Gesuchsteller mit Schreiben vom 29. November 2021 auf den Bau des Staubeckens Mittelstafel und damit auch auf den Bau der entsprechenden Mauer. Damit kommt der Gesuchsteller einer Forderung des WWF und Auflagen des BAFU nach. Für die Rodung entlang des Trassees der Druckleitung wurde ein Gesuch (22. Februar 2022) erarbeitet. Das Gesuch für die SNP wurde klar definiert, wie es das BAFU verlangt hat. Die Ersatzmassnahmen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung werden genau beschrieben und in der Konzession festgehalten.

Der Gesuchsteller hat sein Konzessionsgesuch überarbeitet und am 22. Februar 2022 neu eingereicht.

3. Allgemeines

Besonderheit des glarnerischen Wasserrechtes ist, dass die Nutzung der Wasserkraft Gegenstand zweier Rechtsbeziehungen ist. Der Kanton behält sich im Beschluss der Landsgemeinde von 1918 über die Verwertung der Wasserkräfte deren Nutzung und die Ermächtigungserteilung an Dritte dazu vor. Das Erstellen einer Wasserkraftanlage erfordert seither einen Entscheid des Landrates, bei sehr kleinen Anlagen einen des Regierungsrates: die Erteilung einer Konzession. Zusätzlich sind Bewilligungen aufgrund eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebungen notwendig, welche teilweise in der Konzession enthalten sind. Dabei ist grundsätzlich das Gleiche abzuwägen wie bei Wasserrechtsverleihungen gestützt auf das Wasserrechtsgesetz des Bundes in den anderen Kantonen; es geht um die Wahrung der öffentlichen Interessen einschliesslich der wirtschaftlichen Nutzung der Gewässer. Inhalt und Aufbau der Wasserrechtskonzessionen nach glarnerischem Recht sind den Wasserrechtsverleihungen gemäss dem eidgenössischen Wasserrechtsgesetz ähnlich.

Die Gesuchsteller müssen die privaten Wasserrechte erwerben bzw. Verträge über die Abtretung der Wasserrechte abschliessen. Insgesamt liegt auf der neu zu nutzenden Strecke eine Parzelle mit einer öffentlichen Grundeigentümerschaft. Mit dieser hat die Gesuchstellerin bereits Gespräche über die Abtretung der Wasserrechte geführt. Die Verträge sind unterschriftsreif, werden aber erst nach Erteilung einer rechtskräftigen Konzession unterzeichnet.

Gemäss einem Bundesgerichtsurteil vom 18. Januar 2012 kann der Kanton aufgrund der Rechtslage Heimfallregelungen nur mit Zustimmung der Gesuchstellenden in eine Konzession aufnehmen. Die Gesuchstellerin hat sich mit der ausgehandelten Konzessionsdauer sowie einer Heimfallregelung analog zu den neuen Konzessionstexten einverstanden erklärt.

Die Interessen an einer Nutzung gemäss den Vorgaben von Artikel 33 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) sind gemäss Beurteilung der Abteilung Umweltschutz und Energie ein wenig grösser als die Interessen am Schutz des Gewässers (s. Beilage). Ausschlaggebend ist, dass die Produktion relativ hoch ist, die betroffene Restwasserstrecke bezüglich Fischlebensraum nicht sehr bedeutend ist und auch landschaftlich nicht sehr stark in Erscheinung tritt.

4. Verhandlungsthemen

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine neue Konzession für ein Hochdruckkraftwerk mit Ausgleichsbecken. Diese Konzession weist aufgrund der Eigenschaften eines Hochdruckkraftwerks einige Unterschiede zu den in den letzten Jahren durch den Landrat erteilten Konzessionen für Ausleitkraftwerke an der Linth (Cotlan, Rufi, Seidendruckerei) und am Sernf (Doppelpower) auf. Vergleichbare Konzessionen waren letztmals die Konzessionserneuerung des Kraftwerkes Luchsingerbach (2017), Brumbach (2013) und die Konzessionen der SN Energie (2009).

Die Gesuchstellerin akzeptierte den Konzessionsentwurf inklusive der Heimfallbestimmungen. Das Ausmass der erforderlichen Ersatz-/Ausgleichsmassnahmen wurde intensiv diskutiert.

5. Wasserwerksteuer und Konzessionsgebühr

Das geplante Kraftwerk weist eine Bruttoleistung von voraussichtlich 797 Kilowatt auf. Damit ist das Kraftwerk für sich alleine nicht verpflichtet, die Wasserwerksteuer zu bezahlen. Das Wasser gelangt zwischen dem Kraftwerk Bächital und dem untenliegenden Kraftwerk Luchsingerbach jedoch nicht mehr in das Gewässer, sondern wird in den Ausgleichsweiher Brunnenberg geleitet. Es liegt damit eine ähnliche Ausgangslage wie beim Kraftwerk Mühlebach, beim EW Näfels oder bei den Kraftwerken Linth-Limmern vor. Auch bei diesen wird das Wasser zwischen zwei Kraftwerken desselben Betreibers nicht in das Gewässer zurückgegeben. Für die Berechnung der Wasserwerksteuerpflicht wird in diesen Fällen die Gesamtheit des Kraftwerk-Systems betrachtet. In diesem Fall ist für das obere Kraftwerk je nach Wassermenge/Produktionsmenge eine Wasserwerksteuer von ungefähr 48'000 Franken pro Jahr zu bezahlen.

Die Konzessionsgebühr bzw. Bewilligungsgebühr in Anwendung von Artikel 5 Absatz 5 des kantonalen Energiegesetzes wird bei der geplanten maximalen Maschinenleistung von 2,33 Megawatt bei 69'900 Franken liegen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1–6

Der Wortlaut dieser Bestimmungen entspricht der Standardformulierung in einer Konzession. Die Konzession wird wie bei anderen Kraftwerken mit grösseren Investitionen auf 80 Jahre erteilt.

Artikel 7; Restwasser, Schutz- und Nutzungsplanung

In dieser Bestimmung wird speziell auf die Schutz- und Nutzungsplanung hingewiesen. Letztmals wurde dieses Instrument in der Konzessionserneuerung Luchsingerbach (LRB § 362/2018) eingesetzt.

Artikel 8; Erwerb von Grund und Rechten

Der Wortlaut entspricht der Standardformulierung in einer Konzession.

Artikel 9; Strassen und Wege

Dieser Artikel ist aufgrund des Mitberichts der Abteilung Landwirtschaft von besonderer Bedeutung; er entspricht der Standardformulierung.

Artikel 10; Rückbau

Es sind Erschliessungen nötig, deren Rückbau zu regeln ist.

Artikel 11; Fischerei

Die Bestimmung zur Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten Ersatz-/Ausgleichsmassnahmen, wie sie in anderen Konzessionen enthalten ist, wird nicht aufgenommen, weil im betroffenen Gewässer keine Fische leben und damit im Anhang keine auf die Fische bezogenen Ersatz-/Ausgleichsmassnahmen enthalten sind.

Artikel 12; Bestehende Wassernutzungen, Friedpflicht

Im Hinblick auf den Mitbericht der Abteilung Landwirtschaft (Beibehaltung bestehender Tränkestellen) hat diese Bestimmung erhöhte Bedeutung.

Artikel 13–15

Der Wortlaut dieser Artikel entspricht der Standardformulierung in einer Konzession.

Artikel 16; Unterhalt

Die notwendigen Massnahmen sollen auf Antrag des Gesuchstellers ergänzt werden mit «und angemessen sind». Dies wird damit begründet, dass in Fällen, in denen ein Spielraum bezüglich Zeitpunkt oder Ausführungsart von Massnahmen besteht, der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden muss. Dies wurde auch in der Konzession Luchsingerbach so ausformuliert.

Artikel 17 und 18

Der Wortlaut dieser Artikel entspricht der Standardformulierung in einer Konzession.

Artikel 19; Gebühr

Die Standardformulierung, dass die Gebühr auch für Anlagen geschuldet ist, welche keiner Konzession bedürfen, ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Es muss eine Ergänzung zum Zahlungstermin in Abhängigkeit zur Rechtskraft der erneuerten Konzession eingefügt werden. Die Bewilligungsgebühr für dieses Kraftwerk wird bei der geplanten maximalen Maschinenleistung von 2,33 Megawatt bei 69'900 Franken liegen.

Artikel 20; Steuern und Abgaben

Der Wortlaut entspricht der Standardformulierung in einer Konzession. Absatz 2 legt fest, dass der Kanton das Wasserzinsmaximum aus der Bundesgesetzgebung ausschöpfen kann. Dieses Kraftwerk untersteht bei einem Zusammenschluss mit dem untenliegenden Kraftwerk der kantonalen Wasserwerksteuer, weil die Bruttoleistung der gesamten Ausleitung bei über 1 Megawatt liegt.

In den Verhandlungen zum Konzessionstext hat der Gesuchsteller auch Forderungen nach einer von der Wirtschaftlichkeit abhängigen Wasserwerksteuer gestellt. Dazu müsste die gesetzliche Grundlage geändert werden. In einer einzelnen Konzession kann dies nicht abweichend geregelt werden.

Artikel 21; Übertragung der Konzession

Im ersten Absatz wird speziell erwähnt, dass eine Übertragung der Konzession auf eine neu zu gründende Kraftwerkgesellschaft der TBG zulässig ist. Der zweite Absatz regelt in der Standardformulierung die Übertragung auf andere Betreiber.

Artikel 22; Verwirkung der Konzession

Die Bestimmungen zur Verwirkung der Konzession für den Fall, dass die Fristen für die anstehenden Bauarbeiten nicht eingehalten werden, sind für den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Buchstabe b ist entsprechend der Konzession Luchsingerbach formuliert.

Artikel 23; Erlöschen der Konzession

Der Wortlaut entspricht der Standardformulierung in einer Konzession.

Artikel 24; Folgen der Verwirkung

Absatz 1 ist entsprechend der Konzession Luchsingerbach formuliert.

Artikel 25; Erneuerung der Konzession

Wie in den neueren Konzessionen Doppelpower, Seidendruckerei, Brummbach und Cotlan kann die Konzession erneuert werden, wenn dem nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Artikel 26 und 27

Der Wortlaut der Artikel entspricht der Standardformulierung in einer Konzession. Der Konzessionstext richtet sich grundsätzlich nach dem Text neuerer Konzessionen (Cotlan, Mühlebach, Luchsingerbach).

Artikel 28; Heimfall

Die Heimfallbestimmung entspricht anderen Konzessionen.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Konzessionsentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Gesuch
- Konzessionsentwurf
- Mitbericht Abteilung Umweltschutz und Energie